

Die Einrichtung des Rechtshörers

Von *Peter G. Mayr*

Stand: Jänner 2017

I. Einführung

Die österreichische Juristenausbildung ist als eine **zweiphasige Ausbildung** konzipiert, bei welcher der theoretische und der praktische Teil grundsätzlich zeitlich getrennt und hintereinander erfolgen. So hatte das (frühere) rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Rechtswissenschaftlichen Studiengesetz von 1978 (BGBl 140) ausdrücklich „nur“ den Zweck, „den Studierenden eine wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln“ (§ 1 Abs 2 RWStG) und auch nach Anlage 1 Z 6.1 zum UniStG (BGBl I 1997/48) dienen die rechtswissenschaftlichen Studien „der wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist (ebenso § 1 des geltenden Innsbrucker Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften), die notwendige praktische Ausbildung wurde und wird hingegen anderen, außeruniversitären Einrichtungen überlassen.

Trotz dieser Grundkonzeption sah § 14 RWStG „zum Zwecke der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung“ ua die Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Beiziehung von geeigneten Praktikern vor und auch der geltende Innsbrucker Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften betont in seinem Qualifikationsprofil die Wichtigkeit des Praxisbezugs. Eine „Pflichtfamulatur“ während des Studiums bei Gericht oder Verwaltungsbehörden ist in Österreich hingegen weder nach den früheren noch nach den gegenwärtig geltenden Studienvorschriften vorgesehen. Es besteht aber immerhin eine freiwillige Möglichkeit des frühzeitigen „Hineinschnuppens“ in die Praxis: Zusage eines Erlasses des BMJ können Jusstudenten/innen eine gewisse Zeit bei Gericht aufgenommen werden, um eine **praktische Anschauung** vom Gerichtsbetrieb zu erhalten. Diese Tätigkeit als „Rechtshörer“ erfolgt zwar **unentgeltlich** und

hat (zumeist) auch keine direkten Auswirkungen auf die Universitätsnoten, kann jedoch „höheren Semestern“ nur nachdrücklich **empfohlen** werden. (Auf andere Möglichkeiten weist *Knyrim* hin: Volontäreinsatz bei einer Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer Österreich, JAP 1997/98, 70 und: Sachwalter – als Jusstudent im sozialen Einsatz, JAP 1998/99, 162; ferner *Deutschmann/Eisenberger*, Praxis in Europa – Ein Leitfaden für den Bewerber, JAP 1997/98, 203.)

Die dafür maßgebliche Rechtsquelle bildete lange Zeit ein Erlass des BMJ aus dem Jahre 1946 (vom 3. Juni 1946, JMZ 4346/46), der im Jahre 2010 (endlich) neu erlassen worden ist. Trotz dieser Neufassung sollte (nach wie vor) grundsätzlich überlegt werden, für das „Rechtshörertum“ (auch bei Verwaltungsbehörden) eine **gesetzliche Basis** zu schaffen und es (besser) in das Rechtsstudium zu integrieren (vgl auch *Michalek*, Das Berufsbild und die Ausbildung des Justizjuristen, ÖJZ 1998, 4).

Nicht verschwiegen werden soll außerdem, dass der Rechtshörererlass in einem Spannungsverhältnis zum Vertragsbedienstetengesetz (VBG) steht, das in seinem § 36e (idF BGBl I 2011/140) ein Verbot unentgeltlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse zum Bund normiert.

Im Anschluss wird der (neue) Rechtshörererlass in seinem vollen Wortlaut abgedruckt. Es folgt eine Übersicht über die Zahl der Rechtshörer, die seit dem Jahr 1990 in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln zugelassen worden sind. Aus ihr geht hervor, dass die Rechtshörerschaft in den letzten Jahren deutlich vermehrt Anklang gefunden hat.

Ergänzend anzumerken ist, dass mit dem Erlass des BMJ vom 23. 3. 2010 (Zl BMJ-A597.00/0001-Pr 6/2010) seitens des BMJ kein Einwand dagegen erhoben wurde, nicht nur Studierenden der Studienrichtung Rechtswissenschaften, sondern auch solchen von (anderen) Studien des österreichischen Rechts, wie etwa des **Wirtschaftsrechts**, unentgeltliche Praktika als Rechtshörer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu ermöglichen.

II. Erlass des BMJ vom 29. Dezember 2010 über die Tätigkeit als Rechtshörerin oder Rechtshörer bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften

(Aktualisierung des Erlasses vom 3. Juni 1946, JMZ 4346/46)

BMJ-Pr597.00/0002-Pr 6/2010

Im Einvernehmen mit dem (nunmehrigen) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ermöglicht das Bundesministerium für Justiz im Interesse einer möglichst vielfältigen Ausbildung den Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, während ihrer Studienzeit (hauptsächlich in den Haupt- und Semesterferien) vorübergehend bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Rechtshörerinnen oder Rechtshörer tätig zu sein, um den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen. Die Dauer der Tätigkeit soll sechs bis acht Wochen betragen. Rechtshörerinnen und Rechtshörer können sowohl bei Landesgerichten als auch bei Bezirksgerichten oder Staatsanwaltschaften tätig sein. Die Tätigkeit erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Anmeldung und Zulassung

Studentinnen und Studenten, die als Rechtshörerinnen oder Rechtshörer tätig sein wollen, können ihr Interesse unter Vorlage eines Studiennachweises beim jeweiligen Gericht oder bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft persönlich anmelden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe personeller Kapazitäten; es besteht kein Rechtsanspruch, als Rechtshörerin oder Rechtshörer zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt nach Errichtung eines Protokolls durch die Gerichtsvorsteherin/Präsidentin bzw. den Gerichtsvorsteher/Präsidenten oder die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft im Wege einer formlosen

schriftlichen Mitteilung. Diese Mitteilung wird auch dem Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät, an der die Rechtshörerin bzw. der Rechtshörer inskribiert ist, zugestellt. Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

Tätigkeit

Rechtshörerinnen und Rechtshörer sollen ein Bild des Rechtsganges im Allgemeinen gewinnen und mit den Akten vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck ist ihnen die Teilnahme an Verhandlungen und Tagsatzungen in verschiedenen Geschäftsgattungen zu ermöglichen. Zu Schriftführerdiensten dürfen Rechtshörerinnen und Rechtshörer nur auf ausdrückliches Verlangen und nach vorausgegangener Ablegung des Schriftführereides¹ verwendet werden.

Über die Tätigkeit ist nach ihrer Beendigung auf Verlangen eine Bestätigung über die Dauer sowie die gezeigten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen auszustellen.

Jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft hat am Jahresende ein Verzeichnis der bei ihm bzw. ihr tätig gewesenen Rechtshörerinnen und Rechtshörer dem Präsidium des Oberlandesgerichtes bzw. der Oberstaatsanwaltschaft vorzulegen und über die Wahrnehmungen bei der Verwendung von Rechtshörerinnen und Rechtshörern zu berichten.

1 Siehe Anhang V Punkt 9 Geo.

Zahl der Rechtshörer/innen

Jahr	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck	gesamt
1990	23	24	15	9	71
1991	32	13	17	4	66
1992	20	13	14	13	60
1993	28	14	12	6	60
1994	27	20	19	13	79
1995	42	19	30	9	100
1996	56	39	31	14	140
1997	66	29	31	30	156
1998	51	52	66	30	199
1999	64	66	70	17	217
2000	91	79	47	18	235
2001	43	80	25	28	176
2002	54	79	27	15	175
2003	33	36	25	22	116
2004	38	61	38	23	160
2005	57	66	46	21	190
2006	37	73	58	17	185
2007	52	62	67	19	200
2008	52	53	53	20	178
2009	49	77	53	22	201
2010	59	80	72	27	238
2011	65	87	84	44	280
2012	98	111	92	35	336

2013	95	106	85	34	320
2014	154	152	126	43	475
2015	147	155	120	53	475
2016	112	137	136	36	421